

caritas



Caritasverband  
Moers-Xanten e.V.

# Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers- Xanten e. V.

Zur Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter  
Gewalt in der Arbeit mit  
Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>1.1. Risikoanalyse</b> .....	2
<b>2. Persönliche Eignung , Kriterien bei der Mitarbeiterauswahl (§ 4 PräVO)</b> .....	3
<b>3. Erweitertes Führungszeugnis (§5 PräVO)</b> .....	4
<b>3.1. Personalentwicklung</b> .....	4
<b>4. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)</b> .....	5
<b>5. Beschwerdemanagement ( § 7 PräVO)</b> .....	7
<b>5.1. Interventionen</b> .....	7
<b>5.2. Übersicht über interne und externe Ansprechpartner:</b> .....	8
<b>6. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)</b> .....	9
<b>7. Fortbildung (§ 9 PräVO)</b> .....	9
<b>8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)</b> .....	10

## 1. Einleitung

Für die tägliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen soll das vorliegende Konzept eine verbindliche Orientierung zur Handlungssicherheit gewährleisten. Minderjährige und Hilfebedürftige zu schützen und ihnen einen sicheren Raum anbieten zu können gehört neben der pädagogischen und pflegerischen Kernarbeit zu den wichtigen Pfeilern unseres Verständnisses einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung.

Obwohl es sich hier um eine Selbstverständlichkeit im Umgang unseres Miteinanders handelt möchten wir uns auch nach außen hin klar positionieren um zu zeigen, dass es keine Toleranz hinsichtlich einer Grenzüberschreitungen gibt.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Caritasverbandes Moers- Xanten e.V. gilt für die Fachbereiche Gesundheit und Soziales, Kinder, Jugend und Familie und die ambulante und stationäre Altenhilfe.

### 1.1. Risikoanalyse

Die Gefährdungs- oder Risikoanalyse bietet sich als Instrument an, um sich der Verantwortung über Gefährdungspotentiale und Strukturen des Verbandes in allen Fachbereichen bewusst zu werden. Auf der Grundlage der Beachtung von Strukturen, Arbeitsabläufen und Bedingungen, wurde die Risikoanalyse für die jeweiligen Fachbereiche durchgeführt. Folgende Punkte wurden dabei analysiert:

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	2 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

- Haltung des Trägers zum Thema sexualisierte Gewalt
- Vorhandene Leitbilder
- Verhaltensregeln im Umgang mit Gewalt, Nähe und Distanz etc.
- Beschwerdewege
- Kriseninterventionen
- Strukturen und Arbeitsfelder innerhalb des Verbandes
- Organisations- und Ablaufstrukturen
- Möglichkeiten der Kommunikation, verlässliche Ansprechkultur
- Bauliche Gegebenheiten und Risikobereiche

Die Ergebnisse der Analyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

### **Bestandteile des Schutzkonzeptes sind:**

- Persönliche Eignung, Personalauswahl und –entwicklung
- (Erweitertes) Führungszeugnis
- Verhaltenskodex
- Beschwerdemanagement
- Qualitätsmanagement
- Fortbildungen, Schulungen
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

## **2. Persönliche Eignung , Kriterien bei der Mitarbeiterauswahl (§ 4 PräVO)**

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie hilfebedürftiger Erwachsener, in unseren Fachdiensten nachhaltig sichern zu können, wird bereits im Vorstellungsgespräch sowie in der Einarbeitungsphase das Thema sexualisierte Gewalt angesprochen.

Bereits im Erstgespräch wird über das institutionelle Schutzkonzept des Verbandes Moers-Xanten e.V. informiert um potentielle Täter/ innen abzuschrecken. Ebenso wird über den Aspekt des grenzachtenden Umgangs, der Kultur der Achtsamkeit und die Haltung der Einrichtung informiert.

Auch der Hinweis auf die Vorlage eines (ggf.) erweiterten Führungszeugnisses wird thematisiert.

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlage wird auf Vollständigkeit und auf einen lückenlosen, beruflichen Werdegang geachtet.

Für jeden Arbeitsbereich liegt eine aktuelle Stellenbeschreibung vor.

Für den Prozess der Personalauswahl und Entwicklung übernimmt die jeweilige Leitungskraft die Verantwortung.

Beim Einstellungsgespräch wird deutlich gemacht, dass in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen insbesondere Wert gelegt wird auf:

- eine wertschätzende Grundhaltung,

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	3 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

- einen respektvollen Umgang,
- ein angemessenes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen , deren Angehörigen, sowie sonstigen externen Personen

### 3. Erweitertes Führungszeugnis (§5 Prävo)

Zur Sicherstellung, ausschließlich geeignete Mitarbeitende einzustellen, wird darauf geachtet, nicht nur die fachlichen Kompetenzen sondern auch die persönliche Eignung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen das erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe regelt das Wohn- Und Teilhabegesetz sowie die Durchführungsverordnung (WTG-DVO) die Vorlagepflicht eines Führungszeugnisses. Nach §3 Abs.4 WTG sind alle Beschäftigten sowie Personen, die nicht entgeltlich beschäftigt, verpflichtet ein persönliches Führungszeugnis vorzulegen. Für Leitungskräfte gemäß §4 Abs. 9 WTG ist eine solche Vorlage regelmäßig, analog zum Bereich Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen, wonach die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses im Abstand von höchstens fünf Jahren erfolgt.

Für alle anderen Bereiche wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein Führungszeugnis erbeten.

Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Personen, die wegen einer Straffälligkeit nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wurden, können nicht beschäftigt werden.

#### 3.1. Personalentwicklung

Ein Arbeitsbereich kann sich ohne eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit seinen Ressourcen und Fähigkeiten nicht reflektieren oder weiterentwickeln. Der Austausch von Informationen, eine faire Streitkultur und ein respektvoller Umgang fördern die Qualität der Arbeit im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige und Schutzbefohlene.

Bewährte Instrumente der Personalentwicklung sind:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Fort- und Weiterbildung
- Offene Kommunikation
- Teambesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Supervision/ Teamcoaching

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	4 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

#### 4. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

In der Arbeit und im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen ist die Aufstellung von Regeln zur Wahrung von Nähe und Distanz eine hilfreiche Orientierung für jeden hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

##### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Pflege, Betreuung, Therapie usw. Finden in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame Urlaube, private Verabredungen und Treffen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Körperpflege werden so gestaltet, dass sie Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen kein Unbehagen verursachen und keine Grenzen überschritten werden.
- Diese Regelungen gelten sinngemäß auch bei der Mitnahme von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in einem Dienst- oder Privat PKW.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

##### **Angemessenheit von Körperkontakt**

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zwecke der Versorgung wie z.B. Erste Hilfe, Pflege, Trost erlaubt. Bei Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, soll in erster Linie mit Worten geholfen werden.

##### **Sprache und Wortwahl**

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Namen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene wird eine wertschätzende Anrede verwendet.
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität sind nicht akzeptabel
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	5 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

- Die Würde des Einzelnen, auch bei nicht ansprechbaren Menschen ist jederzeit gewährleistet. Es wird nicht geduldet, dass die Situation von Menschen, die sich nicht artikulieren oder nur eingeschränkt äußern können, ausgenutzt wird.

### **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- Filme, Computerspiele und Druckmaterialien mit pornographischen Inhalten sind in allen Zusammenhängen in jedem Fachbereich des Verbandes verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig. Dies gilt besonders bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit Betreuungsaufgaben entstanden sind.
- Schutzbefohlene dürfen nicht in unbedecktem Zustand beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Für die Benutzung von sozialen Netzwerken mit Kontakt schutzbedürftiger Erwachsener wird die Datenschutzverordnung eingehalten.

### **Beachtung der Intimsphäre**

- Bei der Körperpflege Schutzbefohlener, wird auf Berührungen, die als unangenehm empfunden werden verzichtet. Dem Wunsch nach der Versorgung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende wird (nach Möglichkeit) entsprochen. Ablehnung einer Pflegeperson, unabhängig vom Geschlecht wird respektiert.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Der Umgang mit Geschenken ist in den „Allgemeinen und besonderen Dienstpflichten“ geregelt, die jeder Mitarbeitende unterschreiben muss. Dieses Formular ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jeder hauptamtliche Mitarbeitende und jeder ehrenamtlich Tätigende unterschreibt dazu den Verhaltenskodex.

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	6 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

## 5. Beschwerdemanagement ( § 7 PräVO)

In den Diensten und Einrichtungen unseres Verbandes gibt es bereits Regelungen zum Beschwerdemanagement, die sich aus den fachlichen und rechtlichen Vorgaben für das jeweilige Arbeitsgebiet ergeben. Diese sind in Konzeptionen, Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen, Informationsblättern, Flyern o.ä. festgehalten.

Uns ist es wichtig, dass nach innen als auch nach außen transparent ist, an wen sich das Kind, der Jugendliche oder hilfebedürftig Erwachsene mit einer Beschwerde wenden kann. Des Weiteren kennen alle Mitarbeitenden die Verfahrenswege im Umgang mit dem Beschwerdemanagement.

Das Beschwerdeverfahren soll besonders für Minderjährige einfach anzuwenden und zu benutzen sein. Die s.g. „Gelbe Karte“ wird jedem Kind oder Jugendlichen beim Erstgespräch ausgehändigt und kann anonym am Empfang abgegeben oder in die dafür vorgesehenen Beschwerdebriefkästen eingeworfen werden.

Für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, für Angehörige aber auch Mitarbeitende der stationären Altenhilfeeinrichtungen ist im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung ein Briefkasten für ausgefüllte Beschwerdeformulare installiert. Das Formular „Beschwerde und Verbesserung“ ist gut sichtbar ausgelegt.

Im Bereich der ambulanten Altenhilfe können Pflegekunden und ihre Angehörigen auf ein Beschwerdeformular zurückgreifen, das sich in ihrem Pflegedokumentationsordner befindet, der in der eigenen Wohnung deponiert ist.

Für den Fachbereich Gesundheit und Soziales sind Beschwerdewege individuell auf die jeweilige Dienststelle bezogen, transparent kommuniziert und hinterlegt.

Natürlich ist auch immer eine mündliche Beschwerde möglich, sie hat den gleichen Stellenwert wie eine schriftlich formulierte Beschwerde.

Prinzipiell wird jede Beschwerde zeitnah, innerhalb von maximal 7 Tagen, bearbeitet und fließt in den Verbesserungsprozess mit ein. Die Auswertung der Beschwerden erfolgt differenziert und nach qualitativen Gesichtspunkten.

Grundsätzlich sind Mitarbeitende mit Leitungsfunktion verantwortlich für die Bearbeitung von Hinweisen, Beschwerden und Fragen in ihrem Fachbereich. Sollte es ein Hinweis auf sexuelle Gewalt geben, ist in jedem Fall der Vorstand des Verbandes zu informieren.

### 5.1. Interventionen

Bei einem Klärungsverfahren zur Vermutung von Grenzverletzung, trägt die Leitung Sorge dafür, dass keine heimlichen Vorwürfe oder Verdächtigungen gegen einzelne Beteiligte Platz greifen, wenn eine vollständige Klärung nicht sofort möglich ist.

Auch in diesen Fällen bedarf es einer Aufarbeitung, bei der folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	7 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

- Wertschätzung der unterschiedlichen Positionen
- Würdigung der Belastung für alle Beteiligten
- Würdigung der bestehenden Verletzungen
- Schutz für die Beteiligten, Schutz für das betroffene Kind/ den Jugendlichen/ den Klienten/ den Bewohner/ den Gast
- Prüfung der Möglichkeit der Wiederherstellung von Vertrauen
- Rehabilitation der betroffenen Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters

Zum Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall sexualisierter Gewalt ist der Ablauf zum Krisenmanagement wie folgt geregelt:

1. Krisenmanagement ist Leitungsangelegenheit
2. Betreuung des Opfers.
3. Sachliches Handeln
4. Pflicht zur Dokumentation
5. Festlegen von Prozessverantwortlichkeiten
6. Sofortmaßnahmen
7. Bildung eines Krisenstabes
8. Klärung des Vorfalls und abgestimmtes weiteres Vorgehen
9. Meldung des Falls gemäß der diözesanen Regelung
10. Beachtung arbeitsrechtlicher Aspekte
11. Krisenreflexion und Auswertung
12. Ggf. Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung
13. Datenschutz

Siehe, Leitlinien der unterschiedlichen Fachbereiche.

## 5.2. Übersicht über interne und externe Ansprechpartner:

Liegt ein Verdacht auf sexuelle Gewalt vor, ist jeder Mitarbeitende verpflichtet, dies unverzüglich an seinen nächsten Vorgesetzten oder an einen Mitarbeitenden der MAV weiter zu leiten.

Weitere Ansprechpartner:

Kerstin Ritz  
 Präventionsfachkraft für den Verband Moers-Xanten e.V.  
 Neustr. 35, 47441 Moers  
 Tel: 015140269144  
 E-Mail: kerstin.ritz@caritas-moers-xante.de

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	8 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

## **Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:**

Hildegard Frieling-Heipel

Handy: 01731643969

sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Bardo Schaffner Telefon: 0151

43816695 sekr.Kommission@Bistum-

muenster.de

## **6. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)**

Im Sinne der Qualitätsentwicklung nutzt jeder Fachbereich den Evaluationsprozess um den sicheren Umgang mit Fehlverhalten zu reflektieren. Sichtbar wird dieser Prozess:

- im Leitbild des Trägers,
- in den pädagogischen Konzeptionen
- in den Leistungsbeschreibungen
- in Verfahrensanweisungen im Rahmen des Qualitätsmanagements
- in der Präsentation der Dienste in der Öffentlichkeit

Sollte es zu einem Vorfall kommen, stellt das QM- System sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung, nachhaltigen Aufarbeitung und Information der Öffentlichkeit ergriffen werden. Die mitgeltenden Unterlagen schützen auch die beteiligten Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, da der Ablauf schematisch dargestellt und als Checkliste abgearbeitet werden kann.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen und spätestens nach fünf Jahren überprüft und angepasst.

Im Rahmen eines Audits, wird überprüft, ob das erkannte Risiko minimiert wurde und die Präventionsmaßnahmen im Einzelnen umgesetzt werden. Die Durchführung erfolgt in den einzelnen Fachbereichen, die Präventionsfachkraft kann in die Überprüfungsmaßnahme einbezogen werden.

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig evaluiert und überprüft. Die Ergebnisse werden im Team ausgewertet überprüft. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen mit ein.

Evaluierungen und Rückmeldungen werden schriftlich fixiert.

## **7. Fortbildung (§ 9 PräVO)**

Die Aufgaben der Fortbildung sind neben der Erweiterung des Fachwissen und der Qualifikation auch als eine gezielte Reflexion zu bewerten. Unter diesem Gesichtspunkt werden regelmäßige, themenbezogene Schulungen zur Sensibilisierung des grenzwahrenden Umgangs in den Diensten durchgeführt. Weiterhin werden in diesen Schulungen Interventionsempfehlungen für konkrete Verdachtsfälle sowie präventive Maßnahmen vermittelt.

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung.

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	9 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers- Xanten e. V.	

Diese Schulungsmaßnahme für hauptamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeitende gehört zu den Pflichtveranstaltungen und bildet den Kern der institutionellen Bemühungen. Im Anschluss an die Präventionsschulung wird der Verhaltenskodex unterschrieben, der auch als Nachweis der Teilnahme dient.

Umfang und Intensität der Schulungen ergeben sich aus dem Kontakt des Mitarbeitenden mit dem Schutzbefohlenen.

- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden und beaufsichtigenden Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden
- Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.
- Mitarbeitende und nebenberufliche und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, beaufsichtigenden und pflegenden Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis Schulung geschult werden.

Schulungen werden arbeitsfeldbezogen angeboten und dienen der Sensibilisierung und der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt sowie der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe- Distanz Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Schutzbefohlenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter §9 Abs. 2 PräVO genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

Die entsprechenden Schulungen werden durch ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren durchgeführt.

Die regelmäßige Begleitung, Beratung Fortbildung und Koordination der Schulungen liegt in der Verantwortung der Präventionsfachkraft.

Eine Nachschulung ist mindestens alle fünf Jahre geplant, auch hier richtet sich der Umfang nach dem Bedarf.

Neuen Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept innerhalb der Einarbeitungszeit vorgestellt. Sie müssen im Laufe des ersten Jahres an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Leitungskräfte mit entsprechender pädagogischer Qualifikation und Erfahrung, die an einer 12stündigen Präventionsschulung teilgenommen haben, sind berechtigt, Schulungen für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im eigenen Arbeitsbereich durchzuführen.

## **8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 10 PräVO)**

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	10 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	

Kinder und Jugendliche brauchen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist.

Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen arbeiten. Wir wollen Kinder und Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene unterstützen, Mut und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln, um Missachtungen von Rechten bei sich und anderen kundzutun und Hilfe zur Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen zu suchen.

Aufklärung über die Rechte, egal ob für Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, ist daher ein erster Schritt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch die Information, wo Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Hilfe bekommen, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Konkrete und geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden spezifisch für die jeweiligen Dienste entwickelt, da Anforderungen und Bedingungen unterschiedliche sind.

Bearbeitet und geprüft	Freigegeben	Revisionsstand	Seite
24.08.18	24.08.2018	1/ 2018	11 von 11
Fachbereichsleitungen Caritasverband e.V. Präventionsfachkraft K. Ritz	Vorstand B. Demmer/ B. Grunenberg	Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Moers-Xanten e. V.	